

VERORDNUNG

Änderung des 12.02.1 Bebauungsplanes

„Strasserhofweg, 1. Änderung“

XII. Bez., KG Andritz

zur Fassung:

GZ.: A14-018452/2021-4

12.02.2 Bebauungsplan

„Strasserhofweg, 2. Änderung“

XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Mai 2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.02.2 Bebauungsplan „Strasserhofweg, 2. Änderung“, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. 6/2020 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext). Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2 ÄNDERUNG DES HÖHENBEZUGSPUNKTES

Die Bezugshöhen für die laut Bebauungsplan zulässigen Gebäudehöhen sowie die Höhen für das maximal zulässige fertige Gelände werden wie folgt festgelegt:

Bezugshöhe 379,38 m für das Grundstück Nr. 68/5

Bezugshöhe 379,51 m für das Grundstück Nr. 68/6

Bezugshöhe 379,53 m für das Grundstück Nr. 68/7

Bezugshöhe 380,81 m für das Grundstück Nr. 68/8

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des vom Gemeinderat am 14.10.1999 beschlossenen 12.02.1 Bebauungsplanes „Strasserhofweg, 1. Änderung“, GZ.: A 14-K-551/1996-35, bleiben aufrecht.
- (2) Der 12.02.2 Bebauungsplan „Strasserhofweg, 2. Änderung“ tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 03. Juni 2021 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl